

Gymnasium der Stadt Frechen

Fachschaft Sozialwissenschaften

Leistungskonzept – Leistungsanforderung und Leistungsbewertung

Ziel: Transparenz, Einheitlichkeit und Verbindlichkeit der Grundsätze zur Leistungsbewertung

Allgemeine Grundlagen für Leistungsanforderungen und Leistungsbewertungen im Fach Sozialwissenschaften und Wirtschaft-Politik (hier nur bezogen auf den Bereich „sonstige Mitarbeit“)

Gemäß § 48 SchulG erfolgt die Beurteilung von Leistungen prinzipiell in den Bereichen „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“. Im Folgenden werden auf der Grundlage der geltenden Lehrpläne für das Fach Wirtschaft-Politik (S I – G 8) und für das Fach Sozialwissenschaften zentrale Kriterien aufgeführt, welche für die Arbeit der Fachschaft verbindlich sind.¹

1 Grundsätze der Leistungsbewertung:

- „Leistungsbewertungen sind ein kontinuierlicher Prozess.“
- „Leistungsbewertung setzt voraus, dass die Schülerinnen und Schüler im Unterricht die Gelegenheit hatten, die entsprechenden Anforderungen im Umfang und Anspruch kennen zu lernen und sich auf diese vorzubereiten. Die Lehrerin bzw. der Lehrer muss ihnen hinreichend Gelegenheit geben, die geforderten Leistungen auch zu erbringen.“ (RL, S. 64)
- „Die Bewertung ihrer Leistungen muss den Schülerinnen und Schülern auch im Vergleich mit den Mitschülerinnen und Mitschülern transparent sein.“ (RL, S. 64)
- Die Lehrpersonen verpflichten sich, zu Beginn eines jeden Halbjahres die Schülerinnen und Schüler über Anzahl und Art der Klausuren und sowie die verschiedenen Kategorien des Beurteilungsbereichs „Sonstige Mitarbeit“ zu informieren. Im Sinne der Qualitätsentwicklung und -sicherung sollen die Fachlehrerinnen und -lehrer ihre Bewertungsmaßstäbe untereinander offen legen, exemplarisch korrigierte Arbeiten besprechen und gemeinsam abgestimmte Klausuren stellen. (RL S.64)
- Grundsätzlich ist die Kompetenz der Schülerinnen und Schüler zur Selbstbewertung zu schulen. Dafür bieten sich insbesondere die Quartalsnoten und Gruppenarbeitsphasen sowie die Arbeit mit einem Portfolio an.

¹ Kernlehrplan für das Gymnasium Sekundarstufe I (G 8) –Politik/Wirtschaft, . Herausgegeben vom Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Ritterbach-Verlag Frechen 2007, S. 34 ff.

Richtlinien und Lehrpläne für die Sekundarstufe II – Gymnasium/Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen. Sozialwissenschaften. Herausgegeben vom Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. Ritterbach-Verlag Frechen 1999, S. 64. [Im Folgenden zitiert als KLP bzw. RL]

2 Beurteilungsbereiche

2.1 Der Beurteilungsbereich „Klausuren“

Klausuren dienen der schriftlichen Überprüfung der Lernergebnisse in einem Kursabschnitt. Klausuren sollen darüber Aufschluss geben, inwieweit im laufenden Kursabschnitt gesetzte Ziele erreicht worden sind. Sie bereiten auf die komplexen Anforderungen in der Abiturprüfung vor.

Klausuren und Facharbeiten müssen so angelegt sein, dass die Schülerinnen und Schüler inhalts- und methodenbezogene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachweisen können, die sie im Unterricht erworben haben. (RL S.65)

Die Klausuren müssen sukzessive auf die Anforderungen in der Abiturprüfung vorbereiten. Sie orientieren sich in der Form an den Aufgabenarten und Aufgabenstellungen der schriftlichen Abiturprüfung. (RL S.75 ff.)

Folgende Kombinationen der Bearbeitungsformen sind als Abituraufgaben zugelassen:

Variante A: Analyse- Darstellung- Erörterung

Variante B: Analyse- Darstellung- Gestaltung (diese Variante ist im Abitur meist nicht vorgesehen) Anzahl und

Dauer der Klausuren in der Sekundarstufe II:

Halbjahr	Anzahl	Dauer	Besonderheiten
EF	1 pro Halbjahr	90 Minuten	
Q1.1	2	GK: 135 Minuten LK: 180 Minuten	
Q1.2	2	GK: 135 Minuten LK: 180 Minuten	Die erste Klausur kann durch eine Facharbeit ersetzt werden.
Q2.1	2	GK: 180 Minuten LK: 225 Minuten	
Q2.2	1	GK/LK: in Orientierung an den Abiturbedingungen LK: 270 Minuten plus 30 Minuten Auswahlzeit GK: 210 Minuten plus 30 Minuten Auswahlzeit	GK: nur SuS die SW als 3. Abiturfach gewählt haben

2.2 Bewertung der Darstellungsleistung

- Unter Abiturbedingungen fällt die Darstellungsleistung in der Bewertung mit ca. einem Sechstel der Gesamtpunktzahl (20 von 120) ins Gewicht (s. u. Grafik).
- Dies gilt bereits in der gesamten Qualifikationsphase.
- Aufgrund der Angleichungssituation in der Jahrgangsstufe 10 können die jeweiligen Beurteilungskriterien je nach individuellen Arbeitsschwerpunkten unterschiedlich gewichtet werden.

	Der Prüfling	
1	strukturiert seinen Text schlüssig, stringent sowie gedanklich klar und bezieht sich dabei genau und konsequent auf die Aufgabenstellung.	5
2	bezieht beschreibende, deutende und wertende Aussagen schlüssig aufeinander.	4
3	belegt seine Aussagen durch angemessene und korrekte Nachweise (Zitate u. a.).	3
4	formuliert unter Beachtung der Fachsprache präzise und begrifflich differenziert.	4
5	schreibt sprachlich richtig (Grammatik, Orthographie, Zeichensetzung) sowie syntaktisch und stilistisch sicher.	4
	Summe Darstellungsleistung	20
	Summe insgesamt (inhaltliche und Darstellungsleistung)	120

Die Darstellungsleistung kann auch schwerpunktmäßig anders bewertet werden, Die Fachkonferenz ist verpflichtet, auf gravierende Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit und gegen die äußere Form (zusätzlich) mit einer Absenkung der Leistungsbewertung um bis zu zwei Notenpunkten zu reagieren. (s. §13 Abs. 2 APO-GOst)

Die Beurteilung der schriftlichen Leistungsüberprüfung soll nach einem einheitlichen Maßstab erfolgen; die Benotung in Abhängigkeit von der maximal zu erreichenden Punktzahl. Der nachfolgende Maßstab wird dabei als Richtlinie für die Notenstufen zugrunde gelegt, kann jedoch variieren.

Grundsätze für die Bewertung (Notenfindung)

Für die Zuordnung der Notenstufen zu den Punktzahlen ist folgende Tabelle zu verwenden:

Note	Punkte	Erreichte Punktzahl
Sehr gut plus	15	120-114
Sehr gut	14	113-108
Sehr gut minus	13	107-102
Gut plus	12	101-96
Gut	11	95-90
Gut minus	10	89-84
Befriedigend plus	9	83-78
Befriedigend	8	77-72
Befriedigend minus	7	71-66
Ausreichend plus	6	65-60
Ausreichend	5	59-54
ausreichend minus	4	53-48
Mangelhaft plus	3	47-40
Mangelhaft	2	39-32
Mangelhaft minus	1	31-24
Ungenügend	0	23-0

2.3 Der Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“

Die aufgeführten Arbeitsformen stellen eine Auswahl dar, die nicht gewichtet ist. Die Bewertung darf sich nicht nur auf die Beiträge zum Unterrichtsgespräch beschränken.

Anforderungen und Kriterien zur Beurteilung der Arbeitsformen im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ (s. KLP, S. 35 und RL, S. 66 – 71) können sein:

2.3.1 Beiträge zum Unterrichtsgespräch

Inhaltsbezogene Beiträge, Methodenbezogene Beiträge, Metakommunikative Beiträge zur Lernsituation

2.3.2 Hausaufgaben

Zur Ergebnissicherung, zur Vorbereitung, zur Binnendifferenzierung, zur Förderung der Motivation und des selbstständigen Arbeitens

2.3.3 Referat/ Präsentation von Arbeitsergebnissen

Organisation des Arbeitsvorhabens und Methodenreflexion, Materialbeschaffung und -auswertung, Techniken des Referierens

2.3.4 Protokolle

2.3.5 Mündliche Übungen

2.3.6 schriftliche Übungen (mit Note) (RL S. 66)

30 - max. 45 Minuten; kurze schriftl. Übungen in der S I
begrenzte Aufgabe, kein Klausurersatz, unmittelbar aus dem Unterricht besonders zu
fachlichen Methoden, Berücksichtigung von
Verstehens- und Darstellungsleistung bei der Beurteilung

Mitarbeit in Projekten

Die Mitarbeit in Projekten befähigt Schülerinnen und Schüler in besonderer Weise, Lernprozesse
selbstständig zu planen, zu organisieren und zu steuern (s. RL S.70)

3 Ermittlung der Gesamt-Kursabschlussnote

Im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe ergibt sich die jeweilige Kursabschlussnote in einem Kurs
mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus den Leistungen im Beurteilungsbereich „Klausuren“ (§ 14)
und den Leistungen im Beurteilungsbereich
„Sonstige Mitarbeit“ (§ 15). Die Kursabschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider
Beurteilungsbereiche gebildet. Eine rein rechnerische Bildung der Kursabschlussnote ist unzulässig,
vielmehr ist die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Kurshalbjahr zu
berücksichtigen. (s. § 13 Abs. 1 APO-GOst)

Im Verlauf der Sekundarstufe I ist durch eine geeignete Vorbereitung sicherzustellen, dass
eine Anschlussfähigkeit für die Überprüfungsformen der gymnasialen Oberstufe gegeben ist.
Bei der Leistungsmessung ist zwischen Lern- und Leistungssituationen zu unterscheiden.
(ZLP, S.35)